

#44 Strafverfahren

Nachdem wir uns in unserer letzten Podcast-Folge das Zivilverfahren vorgenommen haben, liegt es nahe, dass wir uns diesmal mit dem Strafrechtverfahren beschäftigen. Auch ein wichtiges Thema mit dem unsere Kundinnen und Kunden häufig zu tun haben.

Bei den FAQs rund ums Recht geht es diesmal um die Themen Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter, die Anwaltpflicht und die Ladung als Zeuge. Natürlich jeweils in Bezug, auf das Strafrechtverfahren.

Im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben „Z“ wie Zuständigkeiten im Strafverfahren

Und damit herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Auch in dieser Folge bedanken wir uns ganz herzlich bei unseren Kolleginnen, Frau Mag. Elke Herzog – Leiterin des „D.A.S. RechtsService“ Inkasso und ihrer Co-Autorin, Frau Mag. Ersa Sevim für die Inhalte dieser Folge.

Das Thema der Woche: Strafverfahren

Beginnen wir mit ein paar gängigen Begriffen im Zusammenhang mit dem Strafrechtverfahren. Dazu zählen die Anonymverfügung, die Organstrafverfügung und die Strafverfügung. Aber alles nach der Reihe.

Die Anonymverfügung

Mit einer Anonymverfügung schreibt die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen Geldstrafen vor, ohne den wahren Täter auszuforschen. Wenn binnen 4 Wochen nach Ausfertigung die Einzahlung erfolgt, wird die Anonymverfügung gegenstandslos, das heißt, sie ist erledigt und es folgen keine weiteren Schritte.

Tipp: Wichtig bei der Einzahlung ist, dass die Bezahlung der Anonymverfügung zugeordnet werden kann, also mittels beigelegten Zahlscheins oder unter Verwendung der darauf angegebenen Bankverbindung inklusive Angabe der Identifikationsnummer erfolgt.

Gegen eine Anonymverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn Sie die Anonymverfügung als nicht gerechtfertigt ansehen, zahlen Sie einfach den geforderten Betrag nicht ein, dann hat die Behörde den Sachverhalt zu klären und Nachforschungen nach dem unbekanntem Täter einzuleiten.

Und damit kommen wir auch schon zu unserem nächsten Begriff.

Die Organstrafverfügung

Mit einer Organstrafverfügung, auch als Organstrafmandat bekannt, erledigt die Verwaltungsstrafbehörde geringfügige Verwaltungsstraffälle, wie zum Beispiel Parkvergehen. Wie bei der Anonymverfügung ist kein Rechtsmittel gegen sie zulässig. Erfolgt binnen 2 Wochen keine Bezahlung oder verweigert der Beanstandete die Entgegennahme des Einzahlungsbelegs, so ist die Organstrafverfügung gegenstandslos und das ordentliche Verfahren wird eingeleitet.

Der Lauf der Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Beleg am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde.

Kommen wir nun zur **Strafverfügung**.

Mit einer Strafverfügung erledigt die Verwaltungsstrafbehörde minderschwere Verwaltungsverfahren, und zwar ohne ein ordentliches Verfahren durchzuführen. Dagegen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung als ordentliches Rechtsmittel ein Einspruch eingebracht werden. Dann muss die Behörde ein ordentliches

Verfahren einleiten. Darin wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und der Beschuldigte hat die Gelegenheit sich zu rechtfertigen.

Im Zuge der folgenden Ermittlungen kann das Verfahren eingestellt werden oder die Verwaltungsstrafbehörde entscheidet mit einem Straferkenntnis. Dagegen kann binnen 4 Wochen ab mündlicher Verkündung oder Zustellung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht, kurz LVwG, eingebracht werden.

Gegen die Entscheidung des LVwG ist es möglich, binnen 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, VfGH, bzw. Revision beim Verwaltungsgerichtshof, VwGH, einzubringen.

Im österreichischen Strafrecht muss zudem zwischen den Begriffen Verbrechen und Vergehen unterschieden werden. Das Verbrechen beinhaltet alle vorsätzlichen Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Unter dem Begriff Vergehen versteht man alle anderen strafbaren Handlungen.

Als nächstes schauen wir uns unsere FAQs an. Hier beantworten wir Fragen, die wir sehr häufig in unserer Rechts-Praxis gestellt bekommen:

Nummer eins: Ich werde als Verdächtiger, Beschuldigter oder Angeklagter im Strafverfahren geführt. Wie läuft ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren ab?

Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei bezeichnen Personen, gegen die aufgrund eines vorliegenden Anfangsverdachts ermittelt wird, als **Verdächtige**.

Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen

worden ist. Das bedeutet, es muss ein hinreichender Anlass, aufgrund bestimmter, jedenfalls nachprüfbarer oder widerlegbarer Anhaltspunkte, für die Annahme einer Straftat gegeben sein.

Durch die Definition des Anfangsverdachts als Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird klargestellt, dass die **Phase der Ermittlungen** bis zur Konkretisierung des Verdachts **noch keine "Beschuldigung"** bedeutet und diese Personen auch nicht als Beschuldigte bezeichnet werden. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Person, gegen die zur Konkretisierung eines Anfangsverdachts ermittelt wird, als "Verdächtiger" bezeichnet wird. Dadurch wird gegenüber der Öffentlichkeit ganz deutlich klargestellt, dass erst eine "vage" Verdachtslage besteht, die noch einer weiteren Konkretisierung bedarf. Dies dient unter anderem auch dem Schutz von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden.

Die **Kriminalpolizei** oder die **Staatsanwaltschaft** sind **verpflichtet**, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, in einem **Ermittlungsverfahren von Amts wegen** aufzuklären.

Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist allerdings das Vorliegen eines Anfangsverdachts.

Der Begriff des Beschuldigten wird von der **Kriminalpolizei** und von der **Staatsanwaltschaft** für jene Personen (Verdächtige) verwendet, sobald diese Personen auf Grund bestimmter **Tatsachen konkret verdächtigt** werden, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden. Zum Beispiel durch Beschlagnahme von Gegenständen, körperliche Untersuchung, Festnahme oder Verhängung der Untersuchungshaft.

Sowohl der Verdächtige als auch der Beschuldigte haben bestimmte **Informations-, Verteidigungs-, Verfahrensbeteiligungs- und Verständigungsrechte**. Sie müssen etwa so bald wie möglich darüber informiert werden, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und dass gegen sie ein konkreter Tatverdacht besteht.

Dieser Informationspflicht können die Ermittlungsbehörden aber auch erst zu einem späteren Zeitpunkt nachkommen, wenn ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre.

Sobald die **Staatsanwaltschaft** die **Anklageschrift** oder den **Strafantrag bei Gericht** einbringt, beginnt das **Hauptverfahren**. Ab diesem Zeitpunkt werden Beschuldigte als **Angeklagte** bezeichnet.

Wann muss ich von einem Rechtsanwalt vertreten werden? Wann besteht Anwaltpflicht?

Bei Strafprozessen vor dem **Landesgericht** ist dann eine anwaltliche Vertretung verpflichtend, wenn die Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter stattfindet und wenn für die Tat eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist.

Bei Strafprozessen vor dem **Geschworenen- oder dem Schöffengericht** besteht immer Anwaltpflicht. In Rechtsmittelverfahren gilt auch Anwaltpflicht.

Befindet sich der Beschuldigte in **Untersuchungshaft** besteht ebenfalls Anwaltpflicht.

Lässt sich ein Angeklagter nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten, obwohl Anwaltpflicht besteht, wird der betreffenden Person vom Gericht ein Rechtsanwalt, ein sogenannter Pflichtverteidiger, zur Seite gestellt.

In einem Strafverfahren vor einem **Bezirksgericht** besteht keine Anwaltpflicht und Sie können sich selbst vertreten.

Was passiert, wenn ich eine Ladung als Zeuge erhalte. Muss ich dieser Folge leisten?

Vom Gericht, der [Staatsanwaltschaft](#) oder der [Kriminalpolizei](#) geladene Zeugen sind **verpflichtet**, dieser Ladung **Folge zu leisten** und dem Gericht Fragen darüber, was sie gesehen, gehört oder erlebt haben, wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine Falschaussage ist strafbar. Darunter fällt auch das vorsätzliche Verschweigen von erheblichen Tatsachen oder das Vortäuschen von Unwissenheit. Die Gerichte, die [Staatsanwaltschaft](#), die [Kriminalpolizei](#) und auch die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Zeugen auf die bestehenden Vernehmungsverbote und Entschlagungsrechte hinzuweisen. Vernehmungsverbote betreffen zum Beispiel Geistliche bezüglich des Beichtgeheimnisses oder Beamte bezüglich der Amtsverschwiegenheit.

Ein **Recht auf Verweigerung** der Zeugenaussage haben Zeugen, wenn sie

- sich oder Angehörige durch die Aussage belasten würden,
- Mitglied einer bestimmten Berufsgruppe sind und über Informationen, die Ihnen im Zusammenhang mit dieser Funktion bekannt wurden, aussagen sollen. Darunter fallen Psychiater, Psychologen, Mediatoren, Rechtsanwälte und Medienmitarbeiter. oder
- eine Aussage über Ihr Wahl- oder Stimmrecht abgeben sollen.

Zeugen können die Beantwortung einzelner Fragen auch verweigern, wenn sie

- damit sich oder Angehörige einem unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil aussetzen oder sich und ihre Angehörigen in einer anderen Art und Weise schaden würden,
- Opfer eines Sexualdelikts geworden sind und sich zu Einzelheiten der Tat nicht äußern möchten, oder
- über Umstände Ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs oder dem einer anderen Person befragt werden.

Achtung! Auch wenn Zeugen von der Aussage befreit sind oder einen Grund zur Verweigerung haben, müssen sie dennoch der Ladung Folge leisten und persönlich vor der jeweiligen Stelle erscheinen.

Ein unentschuldigtes Nichterscheinen als Zeuge kann mit einer **Ordnungsstrafe** in der Höhe von bis zu 1.000 Euro und einem

Kostenersatz geahndet werden oder es kann eine **Vorführung durch die Polizei** veranlasst werden.

Kommen wir nun zum Rechts-Lexikon. Heute sind wir beim Buchstaben „Z“ wie Zuständigkeiten im Strafverfahren

Für die unterschiedlichen Vergehen gibt es in Österreich auch unterschiedliche Zuständigkeiten und Rechtsmittel. Darunter fallen das Bezirksgericht, das Landesgericht, das Oberlandesgericht, der Oberste Gerichtshof, die Staatsanwaltschaft und der Bezirksanwalt.

Schauen wir uns diese genauer an.

Das Bezirksgericht BG

Ist in der ersten Instanz zuständig für Vergehen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht sind.

Das Landesgericht LG

In der ersten Instanz werden hier Verbrechen und Vergehen, die mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bedroht sind von einem Einzelrichter verhandelt. Für schwere Verbrechen, die mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, ist das Landesgericht in erster Instanz als Schöffen- bzw. Geschworenengericht zuständig. In der zweiten Instanz ist das Landesgericht mit einem Drei- Richter- Senat für Berufungen wegen Nichtigkeit, Schuld oder Strafe gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts zuständig.

Das Oberlandesgericht OLG

Das OLG ist Rechtsmittelbehörde in zweiter oder dritter Instanz. Gegen Entscheidungen des Landesgerichts, also dem Drei-Richter- Senat und Einzelrichter, kann mittels Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld oder Strafe vorgegangen werden.

Oberster Gerichtshof OGH

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist das Rechtsmittel gegen Urteile der Schöffen- und Geschworenengerichte. Diese wird direkt an den OGH gerichtet.

Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbstständiges von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, das die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage und die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafverfahren.

Bezirksanwalt

Der Bezirksanwalt vertritt die Staatsanwaltschaft in bezirksgerichtlichen Strafverfahren. Er unterliegt der Aufsicht eines Staatsanwalts und muss kein ausgebildeter Jurist sein.

So, das waren viele Informationen auf einmal. Zum Glück können Sie sich den Podcast jederzeit erneut anhören. Und damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.